

# Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralölprodukten für das Jahr 2023

071

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 344 - Energiebilanzen Macherstraße 63 01917 Kamenz

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

	1	
WZ-Nummer (WZ2008)		Identnummer (Unternehmen) (bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgendes Unternehmen

	Insgesamt =	Summe Teil A
Abgabe von Heizölen	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 0	00 Litern
Abgabe an		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in		
der Gewinnung von Steinen und Erden	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Energieversorgungsunternehmen		
Küsten- und Binnenschifffahrt 03		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
Sonstige Letztverbraucher		
Letztverbraucher insgesamt		

Ab make a very Elizaber State State	Insgesamt = Summe Teil B	
Abgabe von Flugkraftstoffen	in 1000 Litern	
Abgabe von		
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1)01		
Flugbenzin (AvGas)02		
Ottokraftstoff (MoGas) 03		
Dieselkraftstoff		
Sonstige		

071 Seite 1

## A Abgabe von Heizölen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen) (bei Rückfragen bitte angeben)

	Bundesland		Bundesland	
Abgabe von Heizölen				
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000	) Litern	in 100	0 Litern
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe,				
im Bergbau und in der Gewinnung				
von Steinen und Erden01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich				
Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

	Bunde	sland	Bundesland	
Abgabe von Heizölen				
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 100 <mark>0</mark>	Lifern	in 100	0 Litern
Abgabe an	<> \	$\mathcal{M}(\mathcal{M})$		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe,				
im Bergbau und in der Gewinnung		N.A.		
von Steinen und Erden 01	1 / Compares	**		
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrtំង ខ្មុំ				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)				
Sonstige Letztverbraucher 3 0,5	<b>\rightarrow</b>			
Letztverbraucher insgesamt				

	Bundesland		Bundesland	
Abgabe von Heizölen				
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe,				
im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Von Steinen und Erden				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

# B Abgabe von Flugkraftstoffen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen) (bei Rückfragen bitte angeben)

	Bundesland		Bundesland	
Abgabe von Flugkraftstoffen				
	in 1000	Litern	in 100	0 Litern
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas)				
Dieselkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe Bitte benennen.				

	Bundesland	Bundesland
Abgabe von Flugkraftstoffen	Sanassiana	Buildooland
	in 1000 Litern	in 1000 Litern
Abgabe von		,
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01		
Flugbenzin (AvGas)02	⟨√⟨⟨√⟨↑⟩ *	
Ottokraftstoff (MoGas)		
Dieselkraftstoff 04		
Sonstige Flugkraftstoffe		
Bitte benennen.		

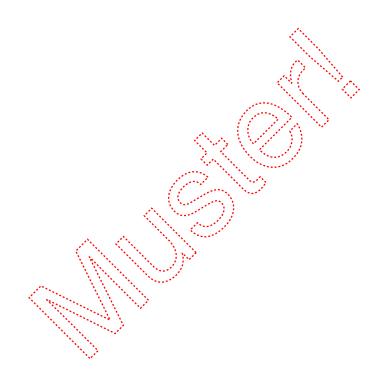
	Bundesland	Bundesland	
Abgabe von Flugkraftstoffen			
	in 1000 Litern	in 1000 Litern	
Abgabe von			
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01			
Flugbenzin (AvGas)			
Ottokraftstoff (MoGas)			
Dieselkraftstoff04			
Sonstige Flugkraftstoffe Bitte benennen.			
05			

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

071 Seite 3

## Erläuterungen zum Fragebogen

- **1** Energieversorgungsunternehmen sind natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder Ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3 Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich "Öffentliche Einrichtungen" unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 4 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.



Seite 4 071



## Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralölprodukten für das Jahr 2023

071

Seite 1



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu §7 Satz 1 Nummer 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben; auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe veröflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
   Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

071

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter

https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
   Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes raumilich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStat Grüffen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Seite 2 071



#### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)", in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

# Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragtén, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS GVO,
   der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebräuch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die geseizlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einftaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die Behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

071 Seite 3